Kinder, Jugendliche und Familien in außergewöhn-lichen Lebenslagen

Zugänge zur Erziehungsberatung ermöglichen

ie bke nimmt den Nationalen Aktionsplan Neue Chancen für Kinder in Deutschland der Bundesregierung zum Anlass, die Zugänglichkeit von Erziehungsberatungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen Lebenslagen zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Mit dem

Die Erscheinungsformen von materiellen Notlagen in Familien und die Kontext-Faktoren sind vielfältig. Weitere Belastungen können hinzukommen und/oder im Hintergrund mit ursächlich sein, müssen es aber nicht. Ebenso gibt es familiäre Lebenslagen, die zwar von besonderen Belastungen und sie angemessen beraterisch zu unterstützen.

In der vorliegenden bke-Stellungnahme geht es nicht nur um Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, in denen materielle Armut eine Rolle spielt. Vielmehr sollen besondere Belastungen in den Blick gerückt werden, die dazu führen, dass die Kinder und ihre Bedürfnisse nicht wahrgenommen werden, z.B. weil die Probleme der Eltern alles überschatten und die Aufmerksamkeit für die Kinder fehlt, oder weil die Situation der Familie von besonders schambesetzten Ereignissen oder Bedingungen geprägt ist. Materielle Armut ist ebenfalls meist mit Scham verbunden, und sowohl Eltern als auch Kinder versuchen das Problem zu verbergen.



Nationalen Aktionsplan Neue Chancen für Kinder in Deutschland setzt die Bundesregierung die Empfehlungen des Europäischen Rates zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie um. Ziel des Aktionsplans ist es, »Kinderarmut zu bekämpfen, frühkindliche Bildung und Betreuung zu verbessern und Eltern zu stärken« (BMFSFJ 2022).Gesichert werden soll die soziale Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Familien, ihr Zugang u.a. zu Bildung und Gesundheitsversorgung, auch wenn sie in besonders belasteten Situationen, insbesondere in Armut leben.

gekennzeichnet sind, aber nicht mit materieller Armut einhergehen müssen. Die Erziehungsberatungsstellen haben den Auftrag und den Anspruch, alle Kinder, Jugendlichen und Familien mit Bedarf gleichermaßen gut zu erreichen. Dazu gehört das Wissen über besondere Lebenslagen – auch über solche, in denen sich nur sehr wenige Menschen wiederfinden, und die somit auch selten Hintergrund von Beratungen sind – und den damit verbundenen speziellen Unterstützungsbedarf. Nur so können Wege gefunden werden, zum Wohle der Kinder auf die Betroffenen zuzugehen

Besondere Lebenslagen von Familien

Im Folgenden wird auf einige außergewöhnlich starke Belastungen von Familien und den davon mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen eingegangen. Manche Problemsituationen entwickeln sich langsam und können sich zuspitzen, wie in der Regel häusliche Gewalt. Die Lebenslage einer Familie kann durch bestimmte Ereignisse, wie z.B. die Verhaftung eines Elternteils, völlig verändert sein und eine hohe Anpassungsleistung von Eltern und Kindern erfordern. Damit verbunden ist in beiden Fällen meist auch die Bewältigung

potenziell traumatisierender Erlebnisse. Besteht die Belastungssituation schon vor der Familiengründung, ist sie für die Kinder nicht einschneidend. sondern entspricht in ihrem Empfinden zunächst der subjektiven Normalität. Dennoch ist die besondere Belastung prägend für die Entwicklung des Kindes. Die Erkenntnis, dass die eigene Lebenslage sich deutlich von der anderer unterscheidet, gewinnt das Kind in der Regel, wenn es älter wird. Situationen, die ohne aktives Zutun der Eltern entstehen, z.B. Erkrankungen, sind von jenen zu unterscheiden, die durch die Verantwortung, ggf. auch schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen eines oder beider Elternteile verursacht werden. Neben der eigenen Bewältigung des Erlebten und der Anpassungsleistung, müssen die Kinder und Jugendlichen damit fertig werden, dass auch ihre Eltern, bzw. ein Elternteil, erschüttert sind und wenig Sicherheit vermitteln können.

Kinder und Jugendliche in Schutzmaßnahmen nach häuslicher Gewalt

Miterlebte häusliche Gewalt stellt eine hohe Belastung für die Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen dar und wird als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung angesehen. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind bei konkreten Gewalthandlungen anwesend war. Somit löst häusliche Gewalt, wenn sie bekannt wird, regelmäßig eine Gefährdungseinschätzung aus. Ist die Sicherheit des Kindes durch geeignete Maßnahmen wieder hergestellt, geht es darum, die Bewältigung des Erlebten zu begleiten, und oft auch um die Unterstützung bei der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in das Familienleben.

Über das Gewaltschutzgesetz ist eine Reihe zivilrechtlicher Anordnungen zum Schutz des betroffenen Elternteils und der Kinder möglich. Beim Gericht kann ein Näherungsverbot erwirkt werden, so dass der gewaltausübende Elternteil mit dem anderen nicht in Kontakt treten darf. Bei gemeinsam genutzter Wohnung kann auf Antrag angeordnet werden, dass die Wohnung für einen bestimmten Zeitraum allein vom gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern genutzt werden kann. In

akuten Situationen kann beides bis zur gerichtlichen Klärung von der Polizei ausgesprochen werden.

Für einige betroffene Frauen und ihre Kinder sind diese Maßnahmen nicht geeignet oder nicht ausreichend sicher, so dass der Umzug in ein Frauenhaus notwendig ist. Je nach Bedrohungslage geht dem Aufenthalt nicht selten das fluchtartige Verlassen der eigenen Wohnung der Mutter mit ihren Kindern voraus. Für die Kinder und Jugendlichen bedeutet das, dass sie ohne viel Vorbereitung in einem neuen Umfeld leben müssen, einen Wechsel der Schule sowie die Trennung von vertrauten Menschen, Abläufen und Orten verkraften müssen.

Trotz äußerlich weitgehend wiederhergestellter Sicherheit bleibt ein Restrisiko, und die Belastung dauert auf andere Weise an. In der Regel wird ziemlich unmittelbar die Frage nach Umgang des Kindes mit dem Elternteil, der sich dem anderen Elternteil nicht nähern darf, gestellt. Inwieweit ein Umgang für das Kind förderlich ist oder neue Gefahren birgt, muss im Einzelfall geprüft werden. Das Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils steht häufig dem Recht des betroffenen Elternteils auf Gewaltschutz und der Kinder auf seelische Unversehrtheit entgegen. In der Trennungs- und Scheidungsberatung ist es häufig notwendig, die Interessen des Kindes und die Gefahr der Retraumatisierung aktiv im Kooperations-Netzwerk zu vertreten.

Im Hinblick auf die anstehende Reform des Familienrechts ist im aktuellen Koalitionsvertrag formuliert worden, dass festgestellte häusliche Gewalt im Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen ist (Seite 103). Der Deutsche Verein konkretisiert die Anforderungen an das Familienrecht im Kontext häuslicher Gewalt in Empfehlungen und ergänzt sie mit der Frage, »wie sichergestellt werden kann, dass häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkannt, benannt und berücksichtigt wird« (Deutscher Verein 2022, S. 12). Wenngleich es eine hohe Anforderung an die Beratungspraxis ist. sieht die bke eine zentrale Funktion der Erziehungsberatung darin, stets das Wohl des Kindes im Blick zu haben und auch gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil wahrnehmbar zu machen.

Erziehungsberatungsstellen kooperieren mit dem Hilfesystem für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder – wenn vorhanden, auch mit entsprechenden Angeboten für Männer. Dazu gehören Beratungsstellen mit diesem Schwerpunkt, aber vor allem auch Frauenhäuser. In den Frauenhäusern wird in der Regel auch auf den Unterstützungsbedarf der Kinder eingegangen. Dennoch kann es geboten sein, davon unabhängige Hilfe zu installieren. Kinder und Jugendliche. die im Frauenhaus leben, haben wie alle Minderjährigen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten nach § 8 Abs. 3 SGB VIII. Im Rahmen der Kooperation mit den Frauenhäusern ist zu klären, wie dieser Anspruch umgesetzt werden kann und wie Kinder/Jugendliche darüber informiert werden. Je nachdem, was das Frauenhaus selber abdecken kann, bieten sich auch gemeinsam konzipierte Kindergruppen an. Gerade bei der Lebenslage von Kindern im Frauenhaus und ihrem Unterstützungsbedarf sind geschlechtsspezifische Aspekte relevant. So kann es im Einzelfall hilfreich sein, wenn eine männliche Fachkraft hinzugezogen wird.

In der Regel haben Frauenhäuser bei männlichen Kindern eine Altersgrenze für die gemeinsame Aufnahme mit der Mutter, so dass einige Betroffene vor dem Problem stehen, wie die Betreuung und Versorgung aller Kinder/ Jugendlichen gesichert werden kann (Völz 2020). Davon unabhängig ist die Wahrnehmung der Ausnahmesituation, die das Leben im Frauenhaus darstellt, und die Verarbeitung der potenziell traumatisierenden Erlebnisse, die dem vorausgehen, bei Kindern auch von Aspekten der Gender-Identität geprägt. Darauf sollte bei der beraterisch-therapeutischen Unterstützung eingegangen werden.

Kinder und Jugendliche mit inhaftierten Eltern

Ein gravierender Einschnitt in das Familienleben ist die Inhaftierung eines oder beider Elternteile. Das kann für Eltern und Kinder überraschend passieren, wenn die Verhaftung infolge des Verdachts einer schweren Straftat erfolgt, oder absehbar, wenn der Haftantritt aufgrund einer gerichtlich verhängten Strafe angeordnet und terminiert wird. Gerade bei Familien in Armutslagen kann der Haftstrafe die Umwandlung einer nicht zahlbaren Geldstrafe vorausgehen.

Da in Deutschland nicht amtlich erhoben wird, wie viele Kinder und Jugendliche von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, kann nur auf Schätzungen zurückgegriffen werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte gibt an, dass aktuell in Deutschland von 50.000 bis 100.000 betroffenen Kindern auszugehen ist (Deutsches Institut für Menschenrechte 2022, S. 1).

Muss ein Elternteil in Haft, bedeutet das in der Regel, dass die Betreuung und Versorgung der Kinder nicht mehr wie gewohnt gewährleistet ist. Das gilt insbesondere für Alleinerziehende oder wenn beide Eltern betroffen sind. Eine Unterstützung nach § 20 SGB VIII, kann hier kurzfristig Abhilfe schaffen und stellt einen Zugang zum Hilfesystem dar. Voraussetzung ist, dass das familiäre Umfeld erhalten bleiben kann. Nicht immer ist das möglich, so dass die Unterbringung der Kinder über die Familie, das soziale Umfeld oder über die Jugendhilfe organisiert werden muss.

Häufig fällt mit dem Haftantritt eines Elternteils auch ein Teil des Familieneinkommens weg, so dass finanzider Regel die Klärung der materiellen Absicherung der Familie.

Erschwert wird die Situation der Familie dadurch, dass die Inhaftierung eines Elternteils einem starken Tabu unterliegt und mit Schamgefühlen verbunden ist. Daraus entsteht für die Kinder ein Geheimhaltungsdruck und/ oder sie werden über die Gründe der Abwesenheit sowie die (vermutete) Straftat eines Elternteils im Unklaren gelassen. Einen Unterschied macht die Art der Straftat, die dem Elternteil vorgeworfen wird. So kann der Verhaftung eine Zeit mit großen Belastungen, z.B. durch eine Suchterkrankung und damit verbundenen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, vorausgehen. Besonders gravierend ändert sich die Lebenslage der Kinder, wenn sich die für die Verhaftung ursächliche Straftat gegen den anderen Elternteil gerichtet hat und im Extremfall zu dessen Tod geführt hat.

In vielen Fällen ist die Jugendhilfe gefordert und involviert, wenn es um die Betreuung und Versorgung der Kinder geht. Darüber hinaus ist die psychische und soziale Bewältigung der Ausnahmesituation für den nicht inhaftierten Elternteil und die Kinder in den Blick zu nehmen. Erziehungsberatung kann auf der Elternebene und ggf. im sozialen Umfeld der Kinder unterstützend wirken, wenn es darum geht, die Vater- oder Mutterrolle ohne den anderen Elternteil auszufüllen, zu

Die Wahrnehmung der Belange von Kindern/Jugendlichen kann in der Ausnahmesituation leicht in den Hintergrund treten und muss dann wieder gestärkt werden. Auch die betroffenen Kinder/Jugendlichen können von einem eigenen Beratungsangebot profitieren. Die Fachkraft stellt ein neutrales Gegenüber dar und kann ohne eigene emotionale und praktische Beteiligung an der Situation die Anliegen und Fragen der Kinder/Jugendlichen beantworten und mögliche Belastungen oder potentiell traumatisierende Ereignisse bearbeiten.

Grundsätzlich haben alle Kinder ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Ist ein Elternteil in Haft, ist die Realisierung des Kontakts zwischen dem Kind und dem Betroffenen erschwert. In der Beratung ist es sowohl relevant zu klären, ob der Kontakt dem Kindeswohl widerspricht und somit ausgesetzt werden sollte (§ 1684 Abs. 4 BGB), als auch zu prüfen, wie sich ein kindgerechtes Umfeld für den Kontakt herstellen lässt (vgl. Deutsches Institut für Menschrechte 2022). Um die Umgangskontakte zum inhaftierten Elternteil bestmöglich zu gestalten, können sie in der Beratung unter Beachtung der besonderen Situation vor- und nachbereitet werden. Auch die Begleitung der Kinder durch eine Fachkraft kann möglich gemacht werden, z.B. wenn eine (familiäre) Bezugsperson dafür nicht zur Verfügung steht oder nicht geeignet ist. Viele Beratungsstellen bieten begleiteten Umgang für inhaftierte Eltern an. Unterschiedlich ist, inwieweit Strafvollzugsanstalten auf die Bedürfnisse von Kindern eingehen und ob sie ein eigenes Angebot für Familien ermöglichen. Unter Umständen ist der Begleitete Umgang auch in den Räumen der Beratungsstelle möglich. Hier bietet sich eine fallunabhängige und fallbezogene Kooperation, z.B. mit dem Sozialdienst der Haftanstalt an.

Die Inhaftierung eines Elternteils unterliegt einem starken Tabu und ist mit Schamgefühlen verbunden.

elle Engpässe entstehen oder bereits vorhandene sich verschärfen. Während der Haft kann die Arbeitsleistung nicht erbracht werden, so dass auch keine Bezahlung erfolgt. Eine Kündigung des Arbeitsplatzes ist allerdings nicht so einfach möglich, dafür ist eine erwartbare Haftzeit von mindestens zwei Jahren erforderlich. Zur Bewältigung der veränderten Lebenssituation gehört in

klären, wie mit den Kindern gesprochen wird, um die Situation sowie die Hintergründe altersangemessen zu vermitteln, und wie die Kinder bei der Bewältigung des plötzlichen Verlusts eines oder beider Elternteile im Alltag unterstützt werden können. Hinzu kommt die Überlegung, ob und wie der Kontakt der Kinder zum inhaftierten Elternteil realisiert werden kann.

Wohnungslose Kinder, Jugendliche und Familien

Eine besondere Belastung des Familienlebens und der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen stellt Wohnungslosigkeit dar. Wohnungslosigkeit ist nicht gleichzusetzen mit Obdachlosigkeit. Als wohnungslos

gilt, wer über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügt. Zu unterscheiden sind drei Gruppen: wohnungslose Menschen, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht sind, verdeckt wohnungslose Personen, die bei Freunden oder Bekannten untergekommen sind und Menschen, die auf der Straße oder in Behelfsunterkünften leben.

Ende 2022 hat die Bundesregierung den ersten Wohnungslosenbericht (Bundesministerium für Wohnen Stadtentwicklung und Bauwesen 2022) vorgelegt, in dem diese drei Gruppen wohnungsloser Menschen umfasst sind: untergebrachte wohnungslose Personen, verdeckt wohnungslose Personen und wohnungslose Menschen ohne Unterkunft. Das Statistische Bundesamt hat mit Stichtag 31. Januar 2022 zum ersten Mal Daten zur Wohnungslosigkeit erfasst und eine Statistik erstellt, sich aber auf untergebrachte wohnungslose Menschen beschränkt (Statistisches Bundesamt 2022). Zu den anderen beiden Gruppen, den verdeckt wohnungslosen und den obdachlosen Menschen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über einen Forschungsauftrag Informationen gewonnen.

Auf Kinder und Jugendliche bezogen, ergibt sich folgendes Bild: Von den untergebrachten wohnungslosen Menschen, insgesamt rund 178.100, sind gut ein Viertel (26 Prozent, d.h. 47.200) minderjährig. 37 Prozent (rund 65.900) der untergebracht wohnungslosen Menschen waren jünger als 25 Jahre (Statistisches Bundesamt 2022).

Das DJI hat von 2015 bis 2017 eine Studie zu obdachlosen Jugendlichen durchgeführt und ging zum damaligen Zeitpunkt in einer Schätzung von 37.000 Straßenjugendlichen unter 27 Jahren in Deutschland aus (Beierle, Hoch, 2017, S. 9). Mit diesem Projekt haben Minderjährige und junge Erwachsene in Obdachlosigkeit, die sich von ihrer Familie (vorübergehend) abgewandt haben, fachliche Aufmerksamkeit erlangt.

Demgegenüber war bisher wenig bekannt über Familien, die mit ihren Kindern untergebracht wohnungslos, verdeckt wohnungslos oder obdachlos leben. 33 Prozent der untergebrachten wohnungslosen Menschen lebten zum Zeitpunkt der Erhebung als Paar mit Kindern und weitere 13 Prozent in einem Alleinerziehenden-Haushalt. Bei den anderen beiden Gruppen, den verdeckt wohnungslosen und den obdachlosen Menschen lebten Bevölkerung zu erreichen und damit möglichst denjenigen zur Verfügung zu stehen, bei denen die Not groß ist. Da wohnungslose und obdachlose Familien häufig nicht über das Potenzial verfügen, aus eigener Kraft Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen, sind

Materielle Armut steht meist in ursächlichem Zusammenhang mit der Wohnungslosigkeit.

immerhin 4 Prozent mit ihren Kindern allein erziehend oder als Paarfamilie zusammen. Geschätzt 6.600 Kinder und Jugendliche leben gemeinsam mit ihren Eltern auf der Straße oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (BMAS 2022). Eine erhöhte fachliche Aufmerksamkeit für die von der Wohnungslosigkeit ihrer Familie betroffenen Kinder und Jugendlichen ist angesichts dieser Zahlen und im Hinblick auf die vermutet hohe Belastung durch die von Wohnungslosigkeit gekennzeichnete Lebenslage geboten.

Statistische Daten, inwieweit wohnungslose oder obdachlose Familien von Erziehungsberatung erreicht werden, liegen nicht vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in dieser Lebenslage ein erhöhter Bedarf an Unterstützung besteht, zumal in der Regel weitere Belastungen zur Wohnungslosigkeit hinzukommen. Materielle Armut steht meist in ursächlichem Zusammenhang mit der Wohnungslosigkeit. Häufig ist die Wohnungslosigkeit einer Familie mit der Flucht nach Deutschland verbunden. Die Erziehung und Versorgung der Kinder finden unter erschwerten Bedingungen statt. Da der Wunsch nach Veränderung vermutlich bei vielen Eltern vorhanden ist, binden entsprechende Aktivitäten viel Kraft und Energie, die an anderer Stelle fehlen. Hinzu können bei allen Beteiligten, Eltern, Kindern und Jugendlichen, Schamgefühle das soziale Leben beeinträchtigen.

Erziehungsberatung hat die Verpflichtung, auch diese Gruppe der

zugehende Angebote für wohnungslose bzw. obdachlose Familien denkbar, um die Hilfe zugänglich zu machen. Die Kooperation mit der örtlichen Wohnungslosenhilfe bietet sich bei der Erstellung eines entsprechenden Konzepts an, um Kompetenzen der jeweiligen Systeme zu bündeln. Zugleich ist eine Multiplikatorenfunktion zu erwarten, wenn die Fachkräfte der Wohnungslosenhilfe über das Potenzial von Erziehungsberatung Kenntnis haben und Familien in die Beratung vermitteln oder begleiten können.

Weitere besondere Belastungssituationen von Familien und Kindern

Neben diesen Beispielen, in welchen familiären Lebenslagen Kinder und Jugendliche besonderen Belastungen ausgesetzt sind, gibt es weitere Situationen, für die Ähnliches gilt, wenngleich die Bedingungen sich unterscheiden. So ist ein Unfall, eine schwere körperliche Erkrankung oder der Tod eines Familienmitglieds ebenfalls mit plötzlichen Veränderungen des gewohnten Alltags verbunden und bringt Engpässe in der Betreuung und Versorgung der Kinder in jeder Hinsicht mit sich. Nicht zu unterschätzen sind wirtschaftliche Belastungen oder Einschränkungen, die damit verbunden sind. Zu bewältigen ist meist auch der emotionale Schock durch das Ereignis oder die Diagnose. In der Regel können Scham- und Schuldgefühle zwar vorhanden sein, beziehen sich aber nicht auf die Situation an sich, sondern sind differenzierter zu betrachten.

Kinder mit psychisch erkrankten Eltern(-teilen) und suchterkrankte Eltern haben mittlerweile eine erhöhte Aufmerksamkeit in Fachwelt und Politik gefunden. Die Empfehlungen der interministeriellen und interdisziplinären Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern (AFET 2020) haben u.a. Eingang in die Gesetzgebung zur SGB VIII Reform, dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG, gefunden. Besonders die von psychischer Erkrankung betroffenen Eltern können von der Neufassung von § 20 SGB VIII. der Hilfe für Kinder in Notsituationen, profitieren (vgl. Reuser 2022). In der Erziehungsberatung gibt es seit langem viel Erfahrung in der Beratung von betroffenen Familien (vgl. Schrappe 2018), so dass hier nicht vertieft darauf eingegangen wird.

Nicht selten geraten in Belastungssituationen die familiären Rollen
durcheinander. Dieses Phänomen der
Parentifizierung wird besonders deutlich, wenn Kinder und Jugendliche die
Pflege von Eltern, Geschwistern oder
Angehörigen übernehmen. Mit dem
Projekt »Pausentaste – Wer anderen
hilft, braucht manchmal selber Hilfe«
(www.pausentaste.de) hat das BMFSFJ
ein Beratungsangebot für Kinder und
Jugendliche etabliert und gleichzeitig
die Aufmerksamkeit für die betroffenen
Kinder und Jugendlichen in Fachkreisen
erhöht.

Kinder, deren Eltern bedarfsgerechte Hilfen nicht annehmen

Unabhängig von der jeweiligen Belastung und dem daraus entstehenden Hilfebedarf des Kindes sind Minderjährige in der Regel darauf angewiesen, dass ihre Eltern, bzw. erwachsene Bezugspersonen, notwendige Unterstützung in die Wege leiten oder annehmen, wenn sie ihnen angeboten wird. Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII gibt es einen uneingeschränkten Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung, unter bestimmten Bedingungen auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten. Allerdings liegt das Veränderungspotenzial meist eher bei den Eltern oder den erwachsenen Bezugspersonen. Der Einfluss von Kindern auf die Lebenslage der Familie und somit auf ihre eigene Situation ist

altersabhängig begrenzt, auch wenn sie leicht das Gefühl, für vieles verantwortlich zu sein, entwickeln, und hier auch Entlastung brauchen. Wenn Eltern konsequent Hilfe, Unterstützung oder Förderungsangebote verweigern, ist die Frage zu stellen, ob dadurch eine ungünstige Entwicklung des Kindes in Kauf genommen wird oder eine Gefährdung anzunehmen ist. Je nach Kontext und Bedarf des Kindes könnte die Nicht-Inanspruchnahme notwendiger Hilfe ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Gefährdung gesehen werden. In dem Fall muss eine strukturierte Gefährdungseinschätzung durchgeführt werden. Auch wenn das Ergebnis der Einschätzung ist, dass eine Gefährdung des Kindes nicht vorliegt, ist es eine fachliche Aufgabe, die Motivation der Eltern zur Annahme von Hilfe zu fördern. Der Rahmen von Erziehungsberatung mit dem hohen Stellenwert von Datenschutz und Schweigepflicht hilft, Vertrauen aufzubauen. Die Widerstände der Eltern bei unfreiwilliger Beratung, die aufgrund von äußerem Druck aufgenommen wurde, können beraterischtherapeutisch bearbeitet werden. Das Ziel der Verbesserung der Lebenslage des Kindes muss dabei stets maßgeblich sein.

Unterstützung durch Erziehungsberatung

Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen Belastungssituationen können in vielfacher Hinsicht von Erziehungsberatung profitieren. Allerdings muss die Beratung in den meisten Fällen auch kurzfristig verfügbar sein, um ihr Potenzial zu entfalten. Gerade bei plötzlichen Ereignissen ist eine schnell einsetzende Unterstützung notwendig, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und möglichst umgehend die Bedürfnisse der Kinder (wieder) in den Blick zu rücken.

Ziel der Beratung ist, die Wahrnehmung aller Beteiligten für die
Belange der Kinder und Jugendlichen
zu fördern, Ihnen die Aufmerksamkeit
zu verschaffen, die sie brauchen und
zu ihrer Entlastung beizutragen. Auch
die (therapeutische) Bewältigung des
Erlebten kann dabei eine Rolle spielen, setzt aber die Stabilisierung der

Situation des Kindes oder Jugendlichen voraus.

Im Rahmen einer Erziehungsberatung können weitere Hilfs- und Entlastungsmöglichkeiten im Netzwerk in die Wege geleitet werden. Ist die Versorgung und Betreuung eines Kindes durch den Ausfall eines Elternteils nicht gewährleistet, kommt eine alltagsnahe Hilfe nach § 20 SGB VIII in Betracht und kann vermittelt werden.

Alle Erziehungsberatungsstellen haben Erfahrung in der Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in besonderen Belastungssituationen. Auch spezielle Angebote gibt es an vielen Orten bereits. Aus der Praxis wird berichtet, dass noch viel mehr möglich wäre und es gute Ideen gibt, wie bestimmte Gruppen von Familien noch besser erreicht werden könnten. Häufig wird das allerdings durch mangelnde Ressourcen erschwert oder verunmöglicht. Um allen Gruppen der Bevölkerung gerecht werden zu können, braucht es eine angemessene personelle Ausstattung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gerade die Familien, die den größten Bedarf haben, nicht erreicht werden, weil sie nicht die Kraft und das Wissen haben, eigenständig nach professioneller Unterstützung zu suchen. Allerdings sind die Beratungsstellen aufgerufen, knappe Ressourcen so einzusetzen, dass diejenigen Kinder, Jugendlichen und Familien erreicht werden, die am dringendsten auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Bedeutung des multidisziplinären Teams

Gerade bei Lebens- und Problemlagen, die in der Gesellschaft und im Beratungsalltag eher selten vorkommen, ist der fachliche Austausch im Team unterstützend für die fallverantwortliche Fachkraft. Die fachliche Expertise und Erfahrungen der anderen Fachkräfte werden genutzt, um das für die Familie passende Vorgehen abzustimmen. Bestimmte Situationen lösen auch bei Fachkräften Vorbehalte und Irritationen aus. Hier bietet die Reflexion im Team, in der fallbezogenen Intervision und bei Bedarf auch Supervision ein gutes Regulativ um der Familie mit der notwendigen Professionalität zu begegnen

bzw., wenn es individuelle Grenzen gibt, einen Wechsel der fallverantwortlichen Fachkraft in die Wege zu leiten.

Über die Reflexion des fachlichen Vorgehens im Einzelfall hinaus sind Strukturen zur Qualitätssicherung im Team unabdingbar. Dazu gehört ein steter Reflexionsprozess, ob und wie die Familien erreicht werden, bei denen aufgrund ihrer Lebenslage ein großer Bedarf an Unterstützung anzunehmen ist. Maßgeblich ist hier die Perspektive

ziehungen auf- oder auszubauen. Viele Erziehungsberatungsstellen kooperieren bspw. mit Frauenhäusern, mit Strafvollzugsanstalten und mit psychiatrischen Krankenhäusern, wo jeweils auch offene Sprechstunden oder ähnliches vor Ort angeboten werden können. Um Familien mit besonderen Belastungen zu erreichen, ist die Kooperation mit Multiplikatoren hilfreich. Zum einen können dadurch Betroffene direkt auf die Möglichkeit Erziehungsberatung

Die Belange von Familien in besonderen Belastungssituationen sollten in der Jugendhilfeplanung explizit Berücksichtigung finden und deren Erreichbarkeit stets mitgedacht werden, wenn es um die Weiterentwicklung der Angebote und Dienste geht. Die Erziehungsberatung hat den Auftrag, sich in die Jugendhilfeplanung aktiv einzubringen und daran mitzuwirken, dass Kindern, Jugendlichen und Familien in besonderen Belastungssituationen nicht übersehen und »vergessen« werden.

Um bestimmte Gruppen zu erreichen, bieten sich thematische Schwerpunkte an.

der Kinder und Jugendlichen, deren Not allein aufgrund der bekannten, besonderen Belastungen von Fachkräften oft anders, eher stärker eingeschätzt und wahrgenommen wird als von den Bezugspersonen.

Zugehende Beratung durch spezielle Angebote

Um dem Auftrag der Erziehungsberatung gerecht zu werden, für alle Kinder, Jugendliche und Familien mit Bedarf gleichermaßen leicht erreichbar zu sein, braucht es zugehende Angebote, die auf die Bevölkerungsstruktur im Einzugsbereich abgestimmt sind. Dazu ist es unabdinglich, den Sozialraum gut zu kennen und zu wissen, welche Bevölkerungsgruppen hier mit welchem Anteil vertreten sind. Ebenso müssen die vorhandenen Institutionen, Angebote, Dienste und Selbsthilfeaktivitäten gut bekannt sein.

Um bestimmte Gruppen zu erreichen, bieten sich thematische Schwerpunkte an, die diese gezielt ansprechen. Dabei gilt es so inklusiv wie möglich zu planen und sowohl Stigmatisierungen als auch Diskriminierung zu vermeiden. Ein anderer erprobter Weg ist, die Orte aufzusuchen, an denen betroffene Familien anzutreffen sind und entsprechende Kooperationsbe-

in Anspruch zu nehmen, aufmerksam gemacht werden, zum anderen werden fachliche Expertisen wechselseitig genutzt.

Sensibilisierung der Fachkräfte im Netzwerk

Die Fachkräfte der Beratungsstelle können ihre Netzwerkkontakte, informell in Austauschgesprächen und strukturiert in Gremien- und AG-Treffen dazu nutzen, auf die Situation von Kindern und Jugendlichen in besonderen, eher seltenen und versteckten Belastungssituationen aufmerksam zu machen. Auf diese Weise wird zu einer Sensibilisierung im Netzwerk beigetragen, die es möglich macht, Anzeichen für besondere Belastungssituationen wahrzunehmen, einzuordnen und auf bestimmte Familien gezielt zuzugehen, ohne damit eine Stigmatisierung zu verbinden.

Vorhandene Kooperationsbeziehungen sollten daraufhin überprüft
werden, ob Multiplikatoren, die Familien in besonderen Lebenslagen
durch ihren Auftrag mehr erreichen als
andere, z.B. Spezialdienste und Streetworker/innen, in der Netzwerkstruktur
ausreichend vertreten sind. Die Kooperation im Einzelfall gelingt in der Regel
besser, wenn die Angebote und die
Arbeitsweise bekannt sind.

Qualifizierung

Bei eher seltenen Problemlagen von Familien erfolgt die Qualifizierung der Fachkräfte häufig anlassbezogen. Zunächst werden die Betroffenen mit ihren Anliegen, ihrer Darstellung der Probleme, Fragen und Ressourcen angehört und als Expertinnen und Experten ihrer Lebenslage wahrgenommen. Ist die Problematik der Fachkraft unvertraut, hat sie die Verpflichtung, sich kundig zu machen. Dazu gehört sowohl das bekannte fachliche Wissen aus der Forschung zu ermitteln, als auch sich über geeignete Interventionen kundig zu machen. Die Kooperation mit einschlägigen Selbsthilfegruppen kann dazu beitragen, einiges über das Erleben und die Problematik in bestimmten familiären Notlagen zu erfahren.

Je nach Ausgangslage kann es notwendig werden, vor Ort zu recherchieren, ob bei der gegebenen Problematik eine andere Institution, die ergänzend oder passgenauer als Erziehungsberatung, unterstützend tätig werden kann, für die Ratsuchenden erreichbar ist. Zu reflektieren ist dabei allerdings, wie eine Weiterverweisung auf die Betroffenen wirkt. Es muss gewährleistet sein, dass sie sich nicht abgeschoben fühlen und dass die Anbindung an eine passendere Hilfemöglichkeit gelingt.

Das aus der Beratung einzelner Familien gesammelte Wissen und die Erfahrung werden im Team geteilt und dienen so der Qualifizierung aller Fachkräfte. Darüber hinaus bietet es sich an, auch Spezialisierungen für bestimmte, selten wiederkehrende Themen zu entwickeln. Das bedeutet nicht, dass Ratsuchende mit Anliegen in die-

sem Kontext immer an die Fachkraft, die eine entsprechende Fortbildung gemacht hat, vermittelt werden. Im Rahmen der Fallbesprechung im Team oder bei Bedarf bilateral kann die Spezialisierung ebenfalls hilfreich sein.

Fazit

Erziehungsberatungsstellen sind gut vorbereitet und haben einiges Potenzial, bei sehr unterschiedlichen Belastungen von Familien hilfreich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu handeln. Dazu gehört, strukturell im Blick zu behalten, ob alle Gruppen der Bevölkerung im Einzugsbereich, insbesondere jene, bei denen eine erhöhte Belastung angenommen werden kann, erreicht wurden. Die Offenheit in der Haltung, in der Wahrnehmung von verborgenen Problemlagen und bei der Etablierung zugehender Angebote erfordert stete Reflexion, Qualifizierung und Weiterentwicklung im Team sowie im Netzwerk. Um das Potenzial von Erziehungsberatung bestmöglich für alle Familien mit Bedarf nutzbar zu machen, ist allerdings eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung erforderlich. Die bke hat mehrfach darauf hingewiesen, dass dies nicht flächendeckend in Deutschland gewährleistet ist (vgl. bke 2018).

Literatur

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2020): Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover: AFET.

AGJ (2022): Armutssensibles Handeln – Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ1, https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2022/Positionspapier_Armutssensibles_Handeln.pdf, abgerufen am 19. Dezember 2022.

Beierle, S., Hoch (2017): Straßenjugendliche in Deutschland, Forschungsergebnisse und Empfehlungen. München: Deutsches Jugendinstitut.

BMFSFJ (2022): Pressemeldung vom 5. Mai, abgerufen am 14. Oktober 2022.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2018):Beitrag zum gelingenden Aufwachsen muss erfüllt werden können. Für Kinder, Jugendliche und Familien: Notwendige Ausstattung und Qualität der Erziehungsberatung bundesweit sicherstellen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, S.4–7.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit – Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/pm-kurzmeldung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 19. Dezember 2022.

Bundesministerium für Wohnen Stadtentwicklung und Bauwesen (2022): Pressemitteilung vom 8. Dezember 2022, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2022/12/wohnungslosenbericht.html, abgerufen am 19. Dezember 2022.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/

empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf, abgerufen am 27. Oktober

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Gerbig, Stephan, Feige, Judith, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft – Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN Kinderrechtskonvention, https://www. institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/ Publikationen/Information/Information_Das_Wohl_ des_Kindes_bei_Eltern_in_Haft.pdf, abgerufen am 1. März 2023.

Kompetent beraten, sicher kooperieren. Weinheim und München. Beltz Juventa.

Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutsch- lands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, https://www.bundesregierung. de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800 abgerufen am 27. Oktober 2022

Möllers, Jutta (2022): Kinder von Inhaftierten – eine Herausforderung für die Jugendhilfe, in Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. BAGS, Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2022, Seite 16 – 18, https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Infodienst_1-2022_fuer_Online-Veroeffentlichung.pdf, abgerufen am 1. März 2023

Reuser, B. (2022). § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue Aufgabe für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Das Jugendamt, 7-8, Seiten 386 – 391.

Schrappe, Andreas (2018): Kinder und ihre psychisch erkrankten Eltern –

Statistisches Bundesamt (2022): Pressemitteilung 14. Juli 2022 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_299_229.html, abgerufen am 18. November 2022.

Völz, Christiane (2020): Zuflucht ohne Söhne? AWO-Artikel https://awo.org/zuflucht-ohne-soehne abgerufen am 27. Oktober 2022